

TARIFORDNUNG – TAGES- UND NACHTSTRUKTUR

(gültig ab 01.01.2021)

1. TARIFE BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Anteil Pflege	Bewohnerin / Bewohner Total
	Min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	65.50	40.00	0.00	105.50
1	0 - 20	65.50	40.00	2.80	108.30
2	21 - 40	65.50	40.00	18.00	123.50
3 - 12	41- über 220	65.50	40.00	23.00	128.50

Aufteilung der Pflegekosten pro Träger und Gesamtkosten

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pflegeanteil Bewohner	Pflegeanteil Versicherer	Pflegeanteil Kanton	Pflegeanteil Gemeinde	Pflege Total	Gesamt Kosten
	Min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	0.00	0.00	0.00	0.00	-	105.50
1	1 - 20	2.80	9.60	0.00	0.00	12.40	117.90
2	21 - 40	18.00	19.20	0.00	0.00	37.20	142.70
3	41 - 60	23.00	28.80	2.55	7.65	62.00	167.50
4	61 - 80	23.00	38.40	6.35	19.05	86.80	192.30
5	81 - 100	23.00	48.00	10.15	30.45	111.60	217.10
6	101 - 120	23.00	57.60	13.95	41.85	136.40	241.90
7	121 - 140	23.00	67.20	17.75	53.25	161.20	266.70
8	141 - 160	23.00	76.80	21.55	64.65	186.00	291.50
9	161 - 180	23.00	86.40	25.35	76.05	210.80	316.30
10	181 - 200	23.00	96.00	29.15	87.45	235.60	341.10
11	201 - 220	23.00	105.60	32.95	98.85	260.40	365.90
12	über 220	23.00	115.20	36.75	110.25	285.20	390.70

Die Pflegekosten werden aufgeteilt auf die Bewohnerinnen / Bewohner, die Krankenkasse, den Kanton und die Gemeinden. Dabei ist der maximale Betrag der Bewohnerinnen und der Bewohner gemäss Bundesgesetz CHF 23.00.

2. ZUSCHLÄGE / ABZÜGE / RESERVATION

	CHF
Einbettzimmer Komfort (ab 30m ²) pro m ² und ½ Tag	0.50
Ausserkantonale Bewohnerinnen/Bewohner pro ½ Tag (Eintritt nur mit Kostengutsprache des Wohnsitzkantons bzw. der Wohnsitzgemeinde)	20.00
Pensionstarif bei 2er-Zimmer ½ Tag	- 5.00
Pensionstarif bei 4er-Zimmer ½ Tag (Oase)	- 7.50
Keine eigene Nasszelle ½ Tag	- 5.00
Reservation Zimmer: Verrechnung Pension, allfällige Zuschläge und Abzüge	Gemäss Tarifordnung

3. DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Komfort

	CHF
Zimmerservice (pro Mahlzeit)	5.00

3.2. Übrige Dienstleistungen

	Einheit	CHF
Eintrittspauschale		250.00
Führung Taschengelddepot		inbegriffen
Menu- und Komponentenwahl-Angebot		inbegriffen
Begleitung (ohne freiwilligen Helferinnen)	72 / Std.	nach Aufwand
Arbeiten an privaten Gegenständen (exkl. elektrische Geräte) durch den Technischen Dienst	72 / Std.	nach Aufwand
Chemische Reinigung (Decken, Vestons, Mäntel etc.)		nach Aufwand
Coiffeuse, Fusspflege, Massagen und Therapien, Dentalhygiene		nach Aufwand
Ersatzschlüssel / Zylinder		nach Aufwand
Extra-Getränke auf den Stationen		nach Aufwand
Wunschkost		nach Aufwand
Nicht kassenpflichtige Medikamente, Toilettenartikel und Spezialartikel		nach Aufwand
Bus für Warentransporte (1h / CHF 60 weitere Stunden CHF 15) Chauffeur	60 / Std. 72 / Std.	nach Aufwand
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche (inkl. Kleinmaterial)	48 / Std.	nach Aufwand
Namensetikette / Thermopatch	pro Stück	1.30
Botengänge Stadt Chur		10.00
Postweiterleitung an externe Adresse pro Monat		10.00
Todesfallkosten während Aufenthalt		100.00
Gelegentliche Übernachtung weiterer Personen im Bewohnerinnen- / Bewohnerzimmer mit Bett- und Frottierwäsche (ohne Wäschebenützung gratis)	pro Nacht	20.00
Bewohnenden Parkkarte Einstellhalle (ESH)	pro Mt.	40.00
Bewohnenden Parkkarte Aussenparkplatz	pro Mt.	20.00
Vom Bewohnenden gewählttes hausabweichendes Pflegematerial		Differenzbetrag

3.3. Radio / Fernseher / Internet / Post

	CHF
Telefonanschluss mit Heimapparat monatlich	14.50
Telefonanschluss ohne Heimapparat monatlich	10.00
Telefongesprächsgebühren in der Schweiz Festnetz zu Festnetz und Festnetz zu Mobile	inbegriffen
Telefongesprächsgebühren ins Ausland, Business Nummern (084x, 090x), Roaming International	nach Aufwand
Fernseher Anschluss	15.00
Internet-Zugang mit UPC möglich	Privat

3.4. Versicherung

	CHF
Effekten- und Privathaftpflichtversicherung monatlich	2.00

4. GELTUNGSBEREICH

Die Tarife gelten als integrierter Bestandteil des Pflege-, Betreuung- und Pensionsvertrags.

5. GRUNDLAGE

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt BESA LK 2010 (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem Leistungskatalog) gemäss den Vorgaben der Regierung des Kantons Graubünden in Anlehnung an das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG / GR) und die aktuelle Verordnung zum KPG. Der Kanton legt nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

6. TARIFGESTALTUNG

Die Tarifzusammensetzung beinhaltet die Pension inkl. der Instandsetzung und Erneuerung, die Betreuung, die Pfl egetätigkeit abgestuft gemäss (BESA LK 2010) sowie Zuschläge/Ermässigungen und übrige Dienstleistungen. Die Tarife sowie die Zuschläge/Ermässigungen werden periodisch im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und bei Bedarf angepasst.

6.1. Pension / Pensionsleistungen

Zur Pension gehören die allgemeinen hauswirtschaftlichen Leistungen, sowie die Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge, die allen Bewohnenden als Grundaufwand zu gleichen Teilen belastet werden.

Die Pension setzt sich wie folgt zusammen:

- Unterkunft im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer
- Tägliche Mahlzeiten entsprechend der Aufenthaltszeit (Haupt- und Zwischenmahlzeiten gemäss Menüplan inkl. Getränken (Tee/Kaffee/Wasser) und ärztlich verordneten Diäten - ohne individuell bestellte Essen und Getränke
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Wäsche: Einsammeln, Waschen und Verteilen der Heimwäsche (Bett- und Frotteewäsche)
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Plan

6.2. Pfl egetarife / Pfl egeleistungen

Die Pfl egetarife (Pfl egeleistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungs-Verordnung KLV) werden mit dem BESA LK 2010 in 5 Themenbereichen und 10 Massnahmenpaketen ausgewiesen und einer von 12 Tarifstufen zugeordnet.

Die 5 Themenbereiche im LK 2010:

1. Psychogeriatrische Leistungen (Gedächtnis & Orientierung, Sozialverhalten, Affektregulierung)
2. Mobilität, Motorik und Sensorik
3. Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz, Kompensation der Selbstpfl egefähigkeit)
4. Essen und Trinken
5. Medizinische Pfl ege (Medikation, Schmerzmanagement, Atmung, Sauerstoff-/Wund-/Hautversorgung)
6. Querschnittsleistungen gemäss BESA LK 2010

CADONAU – Das Seniorenzentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohner nur gemäss dem Erwachsenenschutzrecht einzuschränken und die gesetzliche Vertretung umgehend zu informieren.

Die Einstufung für die Pfl egeleistungen gemäss KLV erfolgt erstmals bei Eintritt der Bewohnenden und danach in Abständen von maximal 6 Monaten. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Einstufung sofort überprüft und angepasst.

6.3. Betreuung

Zu den Betreuungsleistungen gehören beispielsweise Leistungen zur Alltagsgestaltung und Hilfestellungen im Alltag. Die Betreuungsleistungen werden als Betreuungstarif in Rechnung gestellt. Diese maximale Leistungserbringung ist vom Kanton fixiert worden und kann nicht individuell angepasst werden.

6.4. Übrige Dienstleistungen

Dienstleistungen und Materialien, welche nicht in den Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetarifen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet (siehe 4.2 Übrige Dienstleistungen).

7. ERMÄSSIGUNG DER TARIFE BEI ABWESENHEIT / AUSTRITT / TOD DES BEWOHNER

Eine Ermässigung der Tarife wird wie folgt gewährt:

7.1. Abwesenheiten Spital/Ferien

- Ab dem ersten Tag der Abwesenheit werden nur noch die Pensionstarife abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet.
- Der Verlegungs- und Rückkehrtag ins Heim gelten als anwesend.

7.2. Todesfall / Austritt

- Die Kosten für Pflege und Betreuungsleistungen enden mit dem Todestag/Austrittstag. Der Todestag/Austrittstag wird verrechnet.
- Im Todesfall werden die ausserordentlichen Leistungen pauschal verrechnet.

8. FINANZIERUNG DER HEIMKOSTEN

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind Alters- und IV-Renten sowie Erträge aus privaten Vermögenswerten.

Ergänzungsleistungen (EL) können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament der Schweiz.

Hilflosen-Entschädigung (HE) kann bei mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Auf Wunsch unterstützt sie die Leiterin Pflege und Betreuung bei der Antragstellung.

Rechnungsstellung

Die gesamten Tarife, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung auf Ende des Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt.

Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistungen wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenkassen Versicherungsanteil an den Pflegeleistungen (monatlich) sowie die kassenpflichtigen Medikamente und Pflegematerialien (quartalsweise) werden den Versicherungen direkt in Rechnung gestellt. Die Krankenkassen ihrerseits verrechnen den ungedeckten Anteil dieser Kosten gemäss dem Vertrag zwischen dem Bewohnenden und der Krankenkasse, anschliessend dem Bewohnenden weiter.

9. TARIFSCHULDNER

Als Tarifschuldnerin gilt die Bewohnerin oder der Bewohner.